



Teilgutachten  
Typ/950167

Unbedenklichkeitsbescheinigung  
des Herstellers

TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH

Fahrzeugtechnik  
Typ / Prüf stelle



# Demoverision mit Originalinhalt

Teilgutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für SUZUKI Reifenumrüstungen

Ausgabe: 07/95  
Seite : 18

Gegen die Verwendung der vorliegenden SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND angebotenen und durchgekauften Reifen bzw. Reifenpaarungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugen unter Beachtung der jeweiligen Anbauabnahme von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH kein Beweis zu führen ist.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handelsbezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE-Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
GT550 ohne	GT 550	v. 1.85 x 19 h. 2.15 x 18	v. 3.25H19 h. 4.00H18	2	v. 4.10-19 61H h. 4.25/85-18 64H  v. 100/90-19 57H h. 120/90-18 62H	1/2 E  1/2 E
GS550D A442	GS 550	v. 1.85 x 19 h. 2.15 x 18	v. 3.25H19 4PR h. 3.75H18 4PR  v. 4.10H19 h. 4.25/85H18  v. 100/90H19 h. 120/90H18  v. 3.25H19 h. 4.00H18	2/6  1 2/6  1 2/6  2 /6	v. 3.25-19 54H h. 4.25/85-18 64H  v. 4.10-19 61H h. 4.25/85-18 64H  v. 100/90-19 57H h. 120/90-18 65H  v. 3.25-19 54H h. 4.00-18 64H	2/6  1 2/6  1 2/6  2/6

- Anm. zu Ziff.:
- 1 Verwendung der vorderen Radabdeckung SUZUKI ET-Nr.53100-31702 mit zwei Streben auf Höhe der Radachse
  - 2 Verwendung mit Schlauch
  - 6 Wenn eine Reifengröße nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme durchzuführen (siehe Hinweise)
  - E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist

## Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Dieses Teilgutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen.

Die Anbaubestätigung der Prüf stelle ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. Bei Anbau von Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist keine Anbauabnahme erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als Unbedenklichkeitsbescheinigung des Herstellers und ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüf stelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen. Der Inhaber d. Teilgutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

#Bestellservice  
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden  
Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Darmstadt, den 19.07.1995

AMTlich anerkannter Sachverständiger

Bereichsleiter Technischer Dienst

Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie mit